

Stellungnahme

CE-Kennzeichnung von Geräteanschlusskabeln – „CE MARKING IN CORD SETS“, EU-Kommission vom 22.4.2013

03. Mai 2013
Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.100 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

BITKOM begrüßt die Erarbeitung eines Interpretationspapiers durch die Europäische Kommission zur Frage, ob Geräteanschlussleitungen beim Inverkehrbringen bzw. bei der Bereitstellung auf dem Markt mit der CE-Kennzeichnung versehen sein müssen. Diese Frage hat in der Vergangenheit immer wieder zu Verwirrung im Markt geführt, da es in den verschiedenen CE-Richtlinien keine konsistenten Aussagen dazu gibt.

Das vorliegende Interpretationspapier gibt einen fundierten Überblick über die rechtliche Lage und stellt eine wesentliche Hilfe für die Marktteilnehmer bei der Bewertung der Notwendigkeit einer CE-Kennzeichnung von Anschlusskabeln dar.

Nach eingehender Beratung des Interpretationspapiers hat BITKOM jedoch einen wesentlichen Punkt identifiziert, der nach unserer Auffassung zu Problemen führen kann und deshalb geändert werden sollte.

Zum Entwurf der Kommission „CE MARKING IN CORD SETS“ vom 22.4.2013 nimmt BITKOM wie folgt Stellung:

CE-Kennzeichnung auf Gerät und Verpackung ist für Gesamtsysteme nicht sinnvoll

Bereits in den Diskussionen zur EMV-Richtlinie wurde dieser Punkt sehr ausführlich behandelt. Als Ergebnis ist für die EMV-Richtlinie geregelt worden¹, dass ein System, was als Ganzes in den Verkehr gebracht wird, nur eine (gemeinsame) CE-Kennzeichnung für alle seine Teile benötigt.

Sowohl die Niederspannungsrichtlinie als auch der NLF-Beschluss 768/2008 sehen die Anbringung des CE-Zeichens zunächst auf dem Gerät selbst vor. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann das CE-Zeichen auf der Verpackung angebracht werden. Damit wird klar, dass nicht beide Anbringungsorte gleichzeitig vorgesehen sind.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Christian Herzog
Bereichsleiter
Technische Regulierung
und Marktzugang
Tel.: +49.30.27576-270
Fax: +49.30.27576-409
c.herzog@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

¹ [Guide for the EMC Directive 2004/108/EC](#) (8th February 2010), Abschnitt 3.4.1.1

Stellungnahme

CE-Kennzeichnung von Geräteanschlusskabeln

Seite 2

Um die Konsistenz mit bereits bestehenden Regelungen herzustellen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, schlägt BITKOM folgende Änderung für den letzten Absatz des Kommissionspapiers vor:

- *In the context of case 1) and 2), when a cord set is sold together with another item that is also covered by the LVD, there is no need to CE mark the cord set, provided that the CE mark is affixed on ~~both~~ either the main article ~~and~~ or on the package. In any case, the manufacturer/authorised representative of the main article shall be responsible to demonstrate that both items comply with the LVD.*

BITKOM bedankt sich für die Möglichkeit der Kommentierung und steht gerne für Rückfragen zur Verfügung.